

Adresse des Landwirts

An den
Milchkontroll-
und Rinderzuchtverband eG

Speicherstraße 11
18273 Güstrow

Fax: 03843 751 202

Name, Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Kreis: _____
Tel., Fax: _____
Lieferanten-Nr.: _____

Molkerei _____

**Antrag auf Probenentnahme nach der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften
des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007
Artikel 3 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung § 9**

Am wurde o.g. Lieferanten-Nr. das Inverkehrbringen der Milch verboten.

Dieser Ausschluss erfolgte auf der Grundlage der VO(EG) Nr.854/2004 (Anhang VI Kapitel II Nr.2) wegen Überschreitung der in der VO(EG) Nr. 853/2004 (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr.3a) für Rohmilch geforderten Grenzwerte (100.000 Keime/ 400.000 Zellen).

Die Aussetzung der Milchanlieferung erfolgte aufgrund der Überschreitung der

- Keimzahlen
- Zellzahlen

Ich beantrage die Entnahme einer repräsentativen Probe von der für die Anlieferung vorgesehenen Herdenmilch für die Aufhebung der Anordnung zur Aussetzung der Milchanlieferung nach Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung § 9 Satz 2 Nr.3.

Ich beantrage die Entnahme von zwei repräsentativen Proben von der für die Anlieferung vorgesehenen Herdenmilch für die Aufhebung der Anordnung zur Aussetzung der Milchanlieferung nach Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung § 9 Satz 1.

Meine Anlieferungsmenge betrug vor der Liefersperre ca. kg Milch von Stück gemolkenen Kühen,

bei eintägiger zweitägiger Milchabholung.

Meine Anlieferungsmenge wird nach Wiederaufnahme der Milchanlieferung ca. kg Milch von Stück gemolkenen Kühen betragen,

bei eintägiger zweitägiger Milchabholung.

Ein bestätigtes Sanierungsprogramm liegt beim Veterinäramt vor.

- ja nein

Adresse des Landwirts

An den
Milchkontroll-
und Rinderzuchtverband eG

Speicherstraße 11
18273 Güstrow

Fax: 03843 751 202

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Kreis:

Tel., Fax:

Lieferanten-Nr.:

Mir ist bekannt, dass

1. ich ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag eine für meine zukünftige Anlieferung vorgesehene Herdenmilch aus meinem Betrieb zur Probenahme bereitzuhalten habe. Diese bereitgehaltene Herdenmilch muss mindestens ein Abend- und ein Morgengemelk umfassen.
2. die wieder aufgenommene Milchanlieferung nach Vorliegen des zweiten positiven Untersuchungsbefundes nur eine Menge umfassen darf, die der für die Probenziehung bereitgestellten Anlieferungsmilch entspricht.
3. nach § 1 (2) der Milchgüte VO vom 9. Juli 1980 (BGBl.IS 878), zuletzt geändert durch Artikel 17 V v.8. August 2007 I 1816 mehrere Liefereinheiten je Milcherzeuger nur zulässig sind, wenn es sich um räumlich voneinander getrennt bewirtschaftete Einheiten handelt.
4. der Probenehmer innerhalb der auf die Antragstellung folgenden Tage unangemeldet in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr diese Probe ziehen kann.
5. die Probenziehung von mir bzw. einer von mir bestimmten Person bestätigt werden muss.
6. die Kosten der Probenentnahme und der Untersuchung (120,00 € plus MwSt. sowie 30,00 € Wegekostenpauschale je Probe) von mir zu tragen sind. Der Betrag ist bar am Tag der Probenziehung an den Probenehmer des MRV zu zahlen. Sollte der Probenehmer aus von mir zu vertretenden Gründen die Probenziehung nicht vornehmen können, so habe ich die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
7. ich einen neuen Antrag stellen muss, wenn eine der beiden Proben die Grenzwerte überschreitet.
8. eine zweite Probe nicht gezogen wird, wenn die erste Probe die geforderten Grenzwerte nicht einhält. Die Ergebnisse der jeweiligen Probenuntersuchung werden mir unverzüglich mitgeteilt.

.....
Datum

.....
Unterschrift